

Anlage 1

Prüfungsordnung

Kontaktstudium Immobilienökonomie

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

§ 1 Prüfungszweck

Die einzelnen Prüfungsleistungen des Kontaktstudiums Immobilienökonomie (nachfolgend: Kontaktstudium) dienen dem Nachweis, dass der/die Studierende in den jeweiligen Modulen des Studienprogramms an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH das interdisziplinäre theoretische Wissen und die Methoden erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu erkennen, übergreifende Probleme zu lösen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet. Sie werden in der Regel erbracht als:

- jeweils eine Abschlussklausur nach jedem Modul, wobei die schriftliche Prüfung der Module 1 bis 4 jeweils 180 Minuten und die Abschlussklausur im 5. Modul 90 Minuten beträgt.
- Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die fakultativ als Projektarbeit in einer Gruppe oder als Einzelarbeit erstellt werden kann.
- Kolloquium.

Soweit Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit erbracht werden, muss der Leistungsbeitrag des einzelnen Gruppenmitglieds erkennbar sein.

Prüfungsleistungen können durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden. Prüfungsformen sind bspw. Assignment, Open-Book-/Klausur, Poster-Prüfung, Präsentation, Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelarbeit). Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen werden von der wissenschaftlichen Leitung in der Regel zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen können computerunterstützt erbracht werden.

§ 3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Kontaktstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die vorangehenden Prüfungsleistungen bestanden hat.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die nachfolgende Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der wissenschaftlichen Leitung.

- Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Hochschule, sofern der Studiengang RICS-akkreditiert ist, können ganz oder teilweise angerechnet werden.
- Prüfungsleistungen aus dem Kurzzeitstudiengang Real Estate Economist (ADI) können ganz oder teilweise auf das Modul 3 und 4 angerechnet werden, sofern das Kurzzeitstudium mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet.
- (2) Modulabschlussklausuren haben eine Dauer von 180 Minuten bzw. 90 Minuten. Es gelten abweichend die Regelungen aus § 2 Prüfungsleistungen. Für die Bewertung der Klausur wird die folgende Punkte-/Notenverteilung verwendet. Bei der 90-minütigen Klausur werden die erreichten Punkte um den Faktor 2 multipliziert. Die Bewertung dieser Klausur wird dann ebenfalls anhand der folgenden Punkte-/Notenverteilung vorgenommen.

Punkte	Note	Punkte	Note
180	1,0	134– 132	2,6
179 - 177	1,1	131– 129	2,7
176 - 174	1,2	128 – 126	2,8
173 - 171	1,3	125 – 123	2,9
170- 168	1,4	122 – 120	3,0
167 – 165	1,5	119 – 117	3,1
164 - 162	1,6	116– 114	3,2
161 - 159	1,7	113 - 111	3,3
158 – 156	1,8	110 – 108	3,4
155 - 153	1,9	107 – 105	3,5
152 - 150	2,0	104 – 102	3,6
149 – 147	2,1	101– 99	3,7
146 – 144	2,2	98 – 96	3,8
143 – 141	2,3	95 – 93	3,9
140 – 138	2,4	92 - 90	4,0
137 – 135	2,5	< 90	5,0

- (3) Für die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen gibt die wissenschaftliche Leitung im Einzelfall konkrete Vorgaben.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- a) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Studierende die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- b) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Eine Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

c) Entscheidungen der wissenschaftlichen Leitung oder des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 2 sind dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Prüfungsergebnis und Wiederholung der Prüfung

(1) Der jeweilige Prüfungsteil ist bestanden, wenn dieser nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(2) Das Gesamtstudium ist bestanden, wenn die aus den einzelnen Prüfungsteilen zu ermittelnde Gesamtnote nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Nicht bestandene Abschlussklausuren können einmal wiederholt werden. Wird auch diese schriftliche Wiederholungsklausur nicht bestanden, so besteht noch die Möglichkeit einer mündlichen Modulprüfung. Diese mündliche Modulprüfung bezieht sich dann auf die gesamten Studieninhalte eines Moduls und kann nur bewertet werden mit der Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).

Das Kolloquium nach dem 5. Modul kann einmal wiederholt werden.

Die Projektarbeit kann nur als Gesamtheit bestanden bzw. nicht bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens kann die Gruppe die Projektarbeit noch einmal wiederholen. Wird diese Projektarbeit im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte Studium nicht bestanden. Gleiches gilt auch für die Bewertung und Wiederholung der Einzelarbeit.

Eine Wiederholungsklausur kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse geschrieben werden, spätestens jedoch acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Für Projektarbeiten beträgt die Bearbeitungsfrist im Wiederholungsfalle drei Monate nach Bekanntgabe des Projektthemas.

Der Kandidat kann gemäß Rechtsmittelbelehrung innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen die Bewertung eines Prüfungsteils bei der wissenschaftlichen Leitung einlegen. Dieses führt zu einer Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss, die dem Kandidaten mit erneuter Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird.

§ 8 Bildung der Gesamtnoten

(1) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) wird aus dem Durchschnitt der gewichteten Ergebnisse der schriftlichen Einzelleistungen ermittelt. Modulprüfungen mit einer Prüfungsdauer von 180 Minuten werden mit dem Faktor 2, Modulprüfungen mit einer Dauer von 90 Minuten mit dem Faktor 1 gewichtet.

(2) Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen wird wie folgt ermittelt:

- Note schriftliche Prüfungsleistungen: 60 %
- Note Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelarbeit): 20 %
- Note Kolloquium: 20 %

§ 9 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

(1) Mit der Erbringung aller Prüfungsleistungen ist das Kontaktstudium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis ausgestellt. In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Prüfungsteile getrennt auszuweisen. Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden ein Zertifikat über die Verleihung der Abschlussbezeichnung sowie das Certificate Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der wissenschaftlichen Leitung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH unterzeichnet.

(3) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Kontaktstudiums verleihen die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH und die Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart die Abschlussbezeichnung "Diplom-Immobilienökonom/in

(ADI)". Der Zusatz (ADI) muss zwingend im Zusammenhang mit der Abschlussbezeichnung „Diplom-Immobilienökonom/in“ geführt werden. Im anderen Fall kann die DHBW die Abschlussbezeichnung aberkennen.

§ 10 Nichtbestehen der Prüfung

Bei Nichtbestehen einer der unter § 2 aufgeführten Prüfungsleistungen ist das Kontaktstudium nicht erfolgreich abgeschlossen. Dem/der Studierenden wird in diesem Fall ein Zeugnis über die erreichten Prüfungsleistungen ausgestellt. Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Teilnahmebestätigung am Kontaktstudium an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH ausgehändigt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile auch nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiträume abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiten abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder einen Prüfungsteil in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder innerhalb der festgelegten Frist abzulegen, trifft die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH auf schriftlichen Antrag zum Nachteilsausgleich angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen der Beeinträchtigungen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung oder eines gleichwertigen Prüfungsteils in einer anderen Form zugelassen werden. Auf den Nachweis der Vergleichbarkeit der Kompetenzen, die mit der betreffenden Prüfungsleistung oder mit dem betreffenden Prüfungsteil abgeprüft werden sollen, darf nicht verzichtet werden. Anträge auf Nachteilsausgleich müssen spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses schriftlich bei der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH gestellt werden. In Zweifelsfällen kann die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

§ 12 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Zur Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
- ein/e hauptamtliche/r Professor/in der Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (oder sein/e Vertreter/in)
- und bis zu vier weitere Dozierende, die vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom/von der hauptamtlichen Professor/in der Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart oder seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin geleitet.

(3) Zu Prüfern können die Dozierenden der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch externe Prüfer berufen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 01. August 2023 in Kraft. Änderungen im Curriculum behalten wir uns vor.

Prof. Dr. J. Weber
Rektor
Duale Hochschule Baden-Württemberg
Stuttgart

Prof. Dr. H. Gondring FRICS
Wissenschaftlicher Leiter
ADI Akademie der
Immobilienwirtschaft GmbH

Anlage zur Prüfungsordnung Kontaktstudium Immobilienökonomie

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

1. Prüfungsmodus Modulabschlussklausuren (einschließlich Open-book-Klausuren)

1.1. Prüfungsleistungen und Prüfungsgebiete der Modulabschlussklausur

Jedes Modul schließt mit einer Abschlussklausur ab. Diese wird – mit Ausnahme der letzten Klausur für das 5. Modul – jeweils am ersten Studientag des Folgemoduls geschrieben. Lediglich die letzte Klausur wird am letzten Studientag des Moduls geschrieben.

Grundsätzlich sind alle Vorlesungen eines Moduls – nachfolgend Themen genannt – klausurrelevant. Die Modulabschlussklausur ist eine sog. „Sandwichklausur“ – sie setzt sich aus verschiedenen Themen des jeweiligen Moduls zusammen. Diese Themen werden durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt. Die Anzahl der zu bearbeitenden Aufgaben innerhalb der Themen ist unterschiedlich. Maßgebend dabei ist, dass die Aufgaben so zusammengestellt sind, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit pro Thema ausreicht.

1.2 Dauer und Umfang der Modulabschlussklausur

- a) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren in den Modulen 1 bis 4 beträgt 180 Minuten; die Bearbeitungszeit für die Klausur im 5. Modul beträgt 90 Minuten.
- b) Die Einlesezeit beträgt 15 Minuten.
- c) Die Bearbeitungszeit eines Themas beträgt 30 Minuten mit einer maximal zu erreichenden Punktezah von 30.

1.3 Wahl- bzw. Abwahlmöglichkeiten und Bearbeitung der Modulabschlussklausur

- a) Die Abschlussklausuren der Module 1 bis 4 bestehen aus 7 Themen, von denen 6 zu bearbeiten sind. Die Abschlussklausur des 5. Moduls besteht aus 4 Themen, von denen 3 Themen zu bearbeiten sind. Themen können nur vollständig abgewart werden.
- b) Das abgewartete Thema ist auf dem Klausurdeckblatt durch Ankreuzen der abgewarteten Aufgabe kenntlich zu machen. Das abgewartete Thema ist in dem jeweiligen Klausurbogen ebenfalls deutlich durchzustreichen.
- c) Das abgewartete Thema muss mit der Klausur abgegeben werden. Unterbleibt die Rückgabe der abgewarteten Themen, so wird dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung gewertet.
- d) Alle Klausurbögen – auch die der abgewarteten Themen – sind mit dem Namen bzw. der Matrikelnummer des Prüflings zu versehen.
- e) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt ausschließlich auf den Klausurbögen, deren Rückseiten und ggf. den an die Prüflinge ausgehändigten Klausur-Zusatzblättern.

1.4 Bewertung der Modulabschlussklausur

Im Rahmen der Bewertung werden nur Punkte pro Thema vergeben. Die Note der Klausur wird aus der Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen ermittelt. Die hierbei verwendete Punkte-/Notenverteilung ist § 5, Absatz 2 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

1.5 Prüfungsergebnis, Wiederholung und Einsichtnahme der Modulabschlussklausur

- a) Das Modul ist bestanden (Note 4,0), wenn mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen erreicht wurde.
- b) Beträgt die Gesamtpunktzahl weniger als die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte bzw. liegt ein Täuschungsversuch im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung vor, ist das Modul nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- c) Nicht bestandene Klausuren können einmal wiederholt werden. Hierbei müssen die Themen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Das jeweilige Thema ist bestanden, wenn es nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note „ausreichend“ entspricht einer Punktezahl von 15.
- d) Bereits bestandene Themen können nicht mehr wiederholt werden. Die hier erreichten Punkte bleiben im Wiederholungsfall bestehen.
- e) Im Rahmen der Wiederholung von nicht bestandenen Themen können diese maximal mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 15.
- f) Die Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der bereits bestandenen und der wiederholten Themen mindestens 90 Punkte erreicht.
- g) Die Einsichtnahme in die Klausur/Klausuren hat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Noten zu erfolgen.

1.6 Nichtbestehen der Wiederholungsklausur (Härtefallregelung)

- a) Beträgt die Gesamtpunktzahl im Wiederholungsfall weniger als die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte, ist das Modul nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- b) Auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag kann die wissenschaftliche Leitung in diesem Fall eine weitere mündliche Prüfung zulassen. Die mündliche Prüfung entscheidet nur noch über die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).

1.7 Zugelassene und unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

- a) Zugelassene Hilfsmittel werden auf dem Klausurdeckblatt vermerkt und den Studierenden bekannt gegeben.
- b) Zu jeder Klausur sind Taschenrechner und unkommentierte Gesetzestexte immer zugelassen. Bei Gesetzestexten dürfen außer Querverweise auf andere Paragraphen keine weiteren Hilfsmittel wie Notizen oder persönliche Erläuterungen usw. in den Gesetzestexten vorhanden sein. Notizen, persönliche Anmerkungen, Kommentierungen, oder andere persönliche Notierungen sind immer unzulässig und werden als Täuschungsversuch gewertet.
- c) Zugelassene Hilfsmittel und Gesetzestexte werden durch die Klausuraufsicht kontrolliert.
- d) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte wird im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung als Täuschungsversuch gewertet. In diesem Fall sind die unerlaubten Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte durch die Klausuraufsicht einzuziehen und der wissenschaftlichen Leitung bzw. dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vorzulegen. Der Prüfling kann dessen ungeachtet weiter an der Klausur teilnehmen. Wird der Täuschungsversuch nach Prüfung des Sachverhaltes durch die wissenschaftliche Leitung bzw. den Prüfungsausschuss bestätigt, wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist i. S. von Punkt 5, Absatz c nicht bestanden. In diesem Fall muss die Klausur vollständig – d. h. alle sechs gewählten Themen – wiederholt werden. Gemäß Punkt 5, Absatz e können je Thema maximal 15 Punkte erreicht und damit die Klausur nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

2. Prüfungsmodus alternative Prüfungsformen

Prüfungsleistungen können durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden, wie bspw. Assignment, Poster-Prüfung, Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelarbeit). Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen werden von der wissenschaftlichen Leitung in der Regel zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen können computerunterstützt erbracht werden.

2.1. Prüfungsleistung des Assignments

Ein Assignment entspricht in der Gewichtung einer Modulabschlussklausur mit 180 Minuten. Der Textumfang beträgt 12-15 Seiten. Die Note „ausreichend“ entspricht einer Punktezahl von 90.

2.1. Prüfungsleistung der Poster-Prüfung

Eine Poster-Prüfung ist eine ½-stündige Prüfungsleistung und kann ein Thema einer Modulabschlussklausur mit einem Umfang von 30 Minuten ersetzen.

3. Projektarbeit

Die Projektarbeit kann fakultativ als Projektarbeit in einer Gruppe oder als Einzelarbeit erstellt werden. Bei der Projektarbeit in der Gruppe besteht diese regelmäßig aus vier Mitgliedern (in Ausnahmefällen bedarf es der Genehmigung der wissenschaftlichen Leitung). Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag kann ein/e Studierender in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung eine Einzelarbeit anfertigen.

Bei der Gruppenarbeit muss deutlich ersichtlich sein, welches Gruppenmitglied welchen Projektteil bearbeitet hat. Die Prüfer können sowohl eine gemeinsame Note für die Projektarbeit als auch bei erkennbaren Leistungsunterschieden Einzelnoten vergeben.

Die Projektarbeit kann nur als Gesamtheit bestanden bzw. nicht bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens kann die Gruppe die Projektarbeit noch einmal wiederholen. Wird diese Projektarbeit im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte Studium nicht bestanden. Gleiches gilt auch für die Bewertung und Wiederholung der Einzelarbeit.

4. Kolloquium

Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Verteidigung einer Arbeit oder Studieninhalte in der Form eines Fachgesprächs. Im Kolloquium hat die Projektgruppe ihre Projektarbeit zu verteidigen, wobei auch allgemein theoretische Inhalte Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind. Die wissenschaftliche Leitung hat den Vorsitz. Weitere Prüfungsmitglieder sind der/die Projektarbeitsbetreuer/in sowie mindestens ein/e Dozierende.

Die Verteidigung der Projektarbeit beträgt 30 Minuten. Die anschließende Befragung jeweils 10 Minuten pro Prüfling. Jedes Mitglied der Projektgruppe verteidigt seine Projektleistung im Rahmen der gesamten Projektarbeit.

Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ermittelt die Note für den Prüfling aus der Teilnote für die Verteidigung der Projektarbeit und dem Fachgespräch.

Gleiches gilt für die Einzelarbeit.

Die Anlage zur Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.